

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2024

Nr. 2024/409

## Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen, Sammelprojekt 2024; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

### 1. Ausgangslage

Diverse Strasseneigentümer im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Zufahrtstrassen zu Berghöfen. Die Gesamtkosten für die PWI von 19.930 km Wegen in den Gemeinden Beinwil, Erlinsbach SO, Erschwil, Holderbank, Meltingen, Mümliswil-Ramiswil, Selzach und Welschenrohr-Gänsbrunnen sind auf 1'525'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages sowie im Sinne einer administrativen Vereinfachung ein Sammelprojekt zusammengestellt.

### 2. Erwägungen

Die rund 340 km Zufahrtstrassen zu Berghöfen im Solothurner Jura erfordern einen dauernden, grossen baulichen Unterhalt. Die Belagsstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bindemittel und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund 10 Jahren mit einer neuen Mergelverschleisschicht versehen werden. Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen, dezentralen Erschliessungswerke vermehrt umfangreiche Instandstellungen, bedingt durch schwere Fahrzeuge, notwendig. Durch die Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen, Hitzeperioden) werden zudem vermehrt Schäden an den Strassenwerken festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung im Vergleich zu vergangenen Projekten Mehrkosten anfallen. Seit 2023 sind zudem höhere Kosten für Baumaterialien und Energie seitens der ausführenden Bauunternehmungen zu verzeichnen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den erforderlichen Instandstellungsarbeiten kann der Anlagewert der Zufahrten erhalten und die Lebensdauer kostenoptimiert verlängert werden.

Das vom Amt für Landwirtschaft zusammengestellte Sammelprojekt für das Jahr 2024 umfasst folgende Teilprojekte und beitragsberechtigte Gesamtkosten:

Gemeinde	Projekt	Mergel (km)	OB auf ACT (km)	Kosten (Franken)
Beinwil, FG	Bilstein, Birchmatt	1.985	2.585	350'000
Erlinsbach SO	Barmelhofstrasse		0.635	145'000
Erschwil	Chäselweg	0.740	1'785	225'000
Holderbank	Frydethagweg	0.565		30'000
Meltingen	Käselweg		0.660	107'000
Mümliswil, FG	Vogelberg, Hagli		4'945	420'000
Selzach, WG	Gsäss, Känelmoos	2.980		83'000
Welschenrohr, BG	Tannmattstrasse		3'050	165'000
<b>Total</b>		<b>6'270</b>	<b>13'660</b>	<b>1'525'000</b>

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse sowie für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 1'525'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 919'474 Franken zuzusichern. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Projektanträge, den teuerungsbedingten Mehrkosten sowie der Dringlichkeit der Massnahmen beantragt das Amt für Landwirtschaft über den Kredit «Bergstrassen» (650'000 Franken) und über den Kredit «Strukturverbesserungsmassnahmen» (269'474 Franken) zu finanzieren. Letzteres erfolgt, gestützt auf § 2 Abs. 3 Bst. a der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) und § 10 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11), welcher die Erhöhung des Kantonsbeitrages für die PWI von Zufahrtstrassen zu Berghöfen grundsätzlich bis zu 100 % vorsieht.

Im vorliegenden Sammelprojekt beläuft sich der Kantonsbeitrag im Durchschnitt aller Projekte auf rund 60 % der Gesamtkosten. Für die Restfinanzierung wird das Amt für Landwirtschaft dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 298'375 Franken (ca. 20 %) beantragen. Die Restkosten von rund 20 % sind durch die diversen Strasseneigentümerschaften zu tragen. Damit erhalten die betroffenen Strasseneigentümer gesamthaft Beiträge in der gleichen Grössenordnung wie in den letzten Jahren.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Projektträgerschaften erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz von 1. Juli 1996 (NHG; SR 451), notwendig.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 Landwirtschaftsgesetz sowie § 2 BoVO:

- 3.1 Den einzelnen Teilprojekten des Sammelprojektes wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Teilprojekte und die vorgesehenen Bauarbeiten des Sammelprojektes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 An die Gesamtkosten von 1'525'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen aus Berghöfen, gemäss Sammelprojekt 2024, wird aus dem Kredit 5640000/3000000000-0 «Bergstrassen» ein Kantonsbeitrag von 650'000 Franken genehmigt.
- 3.4 Aus dem Kredit 5640000/3000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird für das Sammelprojekt 2024, Zufahrtstrassen zu Berghöfen, ein Kantonsbeitrag von 269'474 Franken genehmigt.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Strasseneigentümerschaften den Gesamtbeitrag zu eröffnen.

- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der einzelnen Schlussabrechnungen wird eine Frist bis 15. September 2025 gewährt.
- 3.7 Die Strasseneigentümerschaften haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Vorbehalten bleiben allfällige, weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

### **Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern

Strasseneigentümerschaften und Gemeindepräsidien der Teilprojekte des Sammelprojektes 2024  
(8)